



**„Decreto o determina a contrarre“
Nr. 102 vom 24.03.2023
Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Lieferung (Tierfuttermittel), Öffentliche
Aufträge**

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung,
welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass das auf beiliegendem Kostenvoranschlag angeführte Tierfutter für die Tiere am landwirtschaftlichen Betrieb benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass der Preis des Tierfutters Euro 744,20 (inkl. MwSt.) beträgt, für Tierfutter keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen A. Rieper AG aufgrund folgender Begründung als Vertragspartner ausgewählt wurde:

Grundsätzlich kann man sagen, dass innerhalb einer Fütterungsperiode bei allen Tierarten Futterwechsel, welcher Art auch immer, ungünstig sind. Es können sich die Mischungskomponenten aber auch Nährstoffgehalte ändern, was zu Einbußen in der Leistung führen kann. Außerdem werden die ausgewählten Futtermittel sehr wohl auch mit den Bedürfnissen der Tiere bestmöglich abgestimmt. Wenn sich ein Futtermittel bei uns bewährt hat, ist es auch nicht sinnvoll weiter herum zu experimentieren, um später wieder zu den gewohnten Futtermitteln zurückzukehren. Ganz häufig werden nur kleine Mengen benötigt, weshalb ein „Groß“- Einkauf wegen begrenzter Haltbarkeit nicht möglich ist.



hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen A. Rieper AG einen Vertrag zur Lieferung des Tierfutters gemäß beiliegendem Angebot über 744,20 Euro abzuschließen.

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern

Martin Unterer

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)